	<b>Formblatt FN-QM 001</b>  <b>Qualitätsvereinbarung</b>	Version: 09  Gültig ab: 15.03.2018  <b>Seite 1 von 2</b>
--	--	--


## 1. Qualitätsvereinbarung -allgemein

**Zwischen dem Lieferant:**

NUTS II Gebiet:.....

**und der Roth Unternehmensgruppe** (Roth Agrarhandel GmbH und Landhandel Wetter RS GmbH) wird folgende Vereinbarung zur Sicherung der Getreidequalität abgeschlossen:

1. Die Roth-Unternehmensgruppe ist als Empfänger nach GMP-Standard zertifiziert.
2. Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten nach seiner Kenntnis gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/BRD erzeugt wurden und somit gesund und handelsüblich sind. Der Lieferant ist bei der zuständigen Behörde nach EG 183 / 2005) als Futtermittelunternehmen registriert.
3. Das heißt insbesondere, daß die Ware frei von tierischen Exkrementen, tierischen Schädlingen und sichtbarem Pilzbefall ist und nicht von mit Klärschlamm gedüngten Feldern stammt.
4. Der Lieferant teilt mit, daß die in der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschritten werden und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Getreide darf nicht gentechnisch verändert/hergestellt werden.
5. Der Lieferant erklärt ferner, dass er nachfolgende Ziele einer hochqualitativen Getreideerzeugung verfolgt hat:
  - Trocknung und Reinigung sollen durch saubere Anlagen erfolgen.
  - Der Höchstzulässige Wert bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON soll nicht überschritten werden.
  - Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang für Vögel und Nagetiere usw. zu verhindern.
  - Die Ware wurde im gesamten Prozeß getrennt von GVO oder Ware gehalten, die aus GVO bestehen. Die angelieferte Ware ist nach Wissen des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der VO (EG) Nr.1829/2003 und VO (EG) Nr.1830/2003.
  - Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermitteln, wird getrennt von anderer Ware, z. B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten. Der Einsatz von Vorratsschutzmitteln ist nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich.
  - Transportfahrzeuge werden ggf. nur mit geeigneten Mitteln (z.B. lebensmitteltauglicher Schaum) abgedichtet
6. Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Empfänger darüber zu informieren.
7. Bezüglich des Transportes erklärt der Lieferant, dass er die Fahrzeuge für den Transport von Getreide, Futtermittel und Ölsaaten nutzt. Falls er andere Güter transportiert, wird er im Vorfeld des Getreide-, Leguminosen- oder Ölsaatenverkehrs die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchführen. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.
8. Diese Vereinbarung wird geschlossen für alle Lieferungen ab Unterzeichnung des Lieferanten und verlängert sich automatisch, sofern es keine schriftliche Änderung seitens der Vertragsparteien gibt
9. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen, das verbindlich ist. Ein Teil dieses Musters dient der sofortigen Untersuchung, ein anderer Teil wird als Rückstellmuster versiegelt und ist ordnungsgemäß zu lagern.

	<b>Formblatt FN-QM 001</b>  <b>Qualitätsvereinbarung</b>	Version: 09  Gültig ab: 15.03.2018  <b>Seite 2 von 2</b>
--	--	--

## 2. Qualitätsvereinbarung -Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit

Selbsterklärung zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV), sowie ggf. nach den REDcert2 Anforderungen.

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres \_\_\_\_\_ erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeits-verordnungen), sowie ggf. die REDcert2 Anforderungen. Die entsprechenden Nachweise liegen vor. *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

1.     Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes oder  
 Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: \_\_\_\_\_  
 Auszunehmende Fläche, Flurstückbezeichnung: \_\_\_\_\_
  
2.     Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 4-6 der Nachhaltigkeitsverordnungen), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
  
3.     Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutz dienenden Flächen – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
  
4.     Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. §§ 7 und 51 der Nachhaltigkeitsverordnungen).  
 Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.  
 Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
  
5.    Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnungen oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge)  
 liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.  
 liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
  
6.     Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden - der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnungen) oder der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS 2 Wert verwendet werden.
  
7.     **REDcert 2:** Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert 2 Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnungen und Anforderungen nach REDcert 2 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift